

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Neuerlassung der Lehrplanverordnung für die Berufsschulen (Lehrplan 2016)

Um die Struktur der Lehrplanverordnung für die Berufsschulen auch im Hinblick auf künftige Novellierungen anwenderinnen- und anwenderfreundlicher zu gestalten, werden die zu novellierenden oder neu zu erlassenden Lehrpläne in einer neuen Verordnung zusammengefasst. In einer ersten Etappe soll die neue Lehrplanverordnung bereits den Großteil (165) der Rahmenlehrpläne umfassen. Sämtliche Lehrplananlagen sind kompetenz- und lernergebnisorientiert gestaltet. Zur leichteren Auffindbarkeit der Lehrpläne werden künftig die Anlagen der Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Bestehende Rahmenlehrpläne für 3-jährige Lehrberufe mit weniger als 1 260 Unterrichtsstunden sind von der neuen Lehrplanverordnung vorerst nicht erfasst, sollen aber sobald eine Abstimmung mit den Sozialpartnern betreffend das Stundenausmaß im Sinne des aktuellen Regierungsprogramms erzielt werden kann, ebenfalls kompetenz- und lernergebnisorientiert gestaltet und in die neue Lehrplanverordnung übergeführt werden. Die derzeit geltende Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. Nr. 430/1976, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 161/2015, bleibt daher bis zur vollständigen Überleitung der verbleibenden Rahmenlehrpläne weiter bestehen.

Die neu zu erlassende Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016) beinhaltet folgende Rahmenlehrpläne:

1. Auf Grund von durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft neu erlassenen bzw. novellierten Ausbildungsordnungen:

- Bankkaufmann/frau
- Beschriftungsdesign und Werbetechnik (derzeit Schilderherstellung)
- Medizinproduktekaufmann/frau
- Milchtechnologie (derzeit Molkereifachmann/frau)
- Luftfahrzeugtechnik
- Skibautechnik (derzeit Skierzeuger/in)

Um eine Abstimmung im Bereich der Dualen Ausbildung zu ermöglichen, werden die entsprechenden Rahmenlehrpläne für Berufsschulen angepasst.

2. Zur Reduktion der Anzahl von Schulversuchen sollen folgende Schulversuchslehrpläne, ins Regelschulwesen übernommen werden:

- Geoinformationstechnik
- Gold- und Silberschmied/in und Juwelier/in
- Hafner/in
- Hotelkaufmann/-frau
- Labortechnik
- Land- und Baumaschinentechnik
- Mechatronik
- Metallurgie und Umformtechnik
- Ofenbau- und Verlegetechnik
- Platten- und Fliesenleger/in
- Prozesstechnik
- Reinigungstechnik
- Stuckateur/in und Trockenausbauer/in
- Textilgestaltung
- Zimmerei
- Zimmereitechnik

3. Da die derzeit verordneten Rahmenlehrpläne noch nicht den Anforderungen der „Kompetenz- und Lernergebnisorientierung“ entsprechen, sollen diese in 2 Etappen einer Novellierung zugeführt werden. Im Rahmen dieser Verordnung sollen folgende Rahmenlehrpläne novelliert werden:

- Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistentin
- Augenoptik
- Bautechnischer Zeichner/Bautechnische Zeichnerin
- Bekleidungsfertiger/Bekleidungsfertigerin
- Bekleidungsgestaltung
- Berufsfotograf/Berufsfotografin
- Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin
- Betonfertigungstechnik
- Betriebsdienstleistung
- Betriebslogistikkaufmann/Betriebslogistikkauffrau
- Bildhauerei
- Binnenschifffahrt
- Bodenleger/Bodenlegerin
- Bonbon- und Konfektmacher/Bonbon- und Konfektmacherin
- Bootbauer/Bootbauerin
- Brunnen- und Grundbau
- Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Musikalienhandel
- Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Pressegroßhandel
- Buch- und Medienwirtschaft – Verlag
- Büchsenmacher/Büchsenmacherin
- Bürokaufmann/Bürokauffrau
- Chemieverfahrenstechnik
- Chirurgieinstrumentenerzeuger/Chirurgieinstrumentenerzeugerin
- Dachdecker/Dachdeckerin
- Drechsler/Drechslerin
- Drogist/Drogistin
- Drucktechnik
- Druckvorstufentechnik
- Einkäufer/Einkäuferin
- Elektronik
- Elektrotechnik
- Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abfall/Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abfall
- Entsorgungs- und Recyclingfachmann – Abwasser/Entsorgungs- und Recyclingfachfrau – Abwasser
- Fassbinder/Fassbinderin
- Feinoptik
- Fertigteilhausbau
- Finanz- und Rechnungswesenassistent
- Finanzdienstleistungskaufmann/Finanzdienstleistungskauffrau
- Fitnessbetreuung
- Foto- und Multimediakaufmann/Foto- und Multimediakauffrau
- Fußpfleger/Fußpflegerin
- Gerberei

- Gießereitechnik
- Glasbautechnik
- Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger/Glasbläserin und Glasinstrumentenerzeugerin
- Glasmacherei
- Gleisbautechnik
- Hafner/Hafnerin
- Hohlglasveredler – Glasmalerei/Hohlglasveredlerin – Glasmalerei
- Hohlglasveredle – Gravur/Hohlglasveredlerin – Gravur
- Hohlglasveredler – Kugeln/Hohlglasveredlerin – Kugeln
- Holztechnik
- Hörgeräteakustiker/Hörgeräteakustikerin
- Hufschmied/Hufschmiedin
- Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau
- Industriekaufmann/Industriekauffrau
- Informationstechnologie – Informatik
- Informationstechnologie – Technik
- Installations- und Gebäudetechnik
- Isoliermonteur/Isoliermonteurin
- Kälteanlagentechniker/Kälteanlagentechnikerin
- Karosseriebautechnik
- Keramiker/Keramikerin
- Kerammaler/Kerammalerin
- Klavierbau
- Konstrukteur/Konstrukteurin
- Kosmetiker/Kosmetikerin
- Kraftfahrzeugtechnik
- Kristallschleiftechnik
- Kunststoffformgebung
- Kunststofftechnik
- Kupferschmied/Kupferschmiedin
- Lackiertechnik
- Lebensmitteltechnik
- Lebzelter und Wachszieher/Lebzelterin und Wachszieherin
- Leichtflugzeugbauer/Leichtflugzeugbauerin
- Maler und Beschichtungstechniker/Malerin und Beschichtungstechnikerin
- Masseur/Masseurin
- Maurer/Maurerin
- Medienfachmann – Marktkommunikation und Werbung/Medienfachfrau – Marktkommunikation und Werbung
- Medienfachmann – Mediendesign/Medienfachfrau – Mediendesign
- Medienfachmann – Medientechnik/Medienfachfrau – Medientechnik
- Metallbearbeitung
- Metalldesign
- Metallgießer/Metallgießerin
- Metalltechnik

- Mobilitätsservice
- Modellbauer/Modellbauerin
- Oberflächentechnik
- Oberteilherrichter/Oberteilherrichterin
- Obst- und Gemüsekonservierer/Obst- und Gemüsekonserviererin
- Orgelbau
- Orthopädienschuhmacher/Orthopädienschuhmacherin
- Orthopädietechnik
- Papiertechnik
- Personaldienstleistung
- Pflasterer/Pflasterin
- Pharmatechnologie
- Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz
- Physikalaborant/Physikalaborantin
- Polsterer/Polsterin
- Rauchfangkehrer/Rauchfangkehrerin
- Rauwarenzurichter/Rauwarenzurichterin
- Rechtskanzleiassistent/Rechtskanzleiassistentin
- Reisebüroassistent/Reisebüroassistentin
- Schädlingsbekämpfer/Schädlingsbekämpferin
- Schalungsbau
- Schiffbauer/Schiffbauerin
- Schuhfertigung
- Schuhmacher/Schuhmacherin
- Seilbahntechnik
- Sonnenschutztechnik
- Speditionskaufmann/Speditionskauffrau
- Speditionslogistik
- Spengler/Spenglerin
- Sportadministration
- Steinmetz/Steinmetzin
- Stempelerzeuger und Flexograf/Stempelerzeugerin und Flexografin
- Steuerassistenz
- Straßenerhaltungsfachmann/Straßenerhaltungsfachfrau
- Stuckateur und Trockenausbauer/Stuckateurin und Trockenausbauerin
- Tapezierer und Dekorateur/Tapeziererin und Dekorateurin
- Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin
- Textilchemie
- Textilreiniger/Textilreinigerin
- Textiltechnologie
- Tiefbauer/Tiefbauerin
- Tierpfleger/Tierpflegerin
- Tischlerei
- Tischlereitechnik
- Transportbetontechnik

- Uhrmacher – Zeitmesstechniker/Uhrmacherin – Zeitmesstechnikerin
- Veranstaltungstechnik
- Verfahrenstechnik für die Getreidewirtschaft
- Vergolder und Staffierer/Vergolderin und StaffiererIn
- Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin
- Verpackungstechnik
- Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau
- Verwaltungsassistent/Verwaltungsassistentin
- Vulkanisierung
- Waagenhersteller/Waagenherstellerin
- Waffenmechaniker/Waffenmechanikerin
- Wagner/Wagnerin
- Werkstofftechnik
- Zahntechniker/Zahntechnikerin

Die neuen Rahmenlehrpläne orientieren sich an den aktuellen beruflichen Anforderungen und bilden somit eine Grundlage dafür, dass die Jugendlichen in enger Kooperation mit den ausbildenden Betrieben bzw. Einrichtungen zu selbstständigem Durchführen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt werden.

Alle Lehrpläne basieren auf einem Kompetenzmodell, welches sowohl die Wissens-, Erkenntnis- und Anwendungsdimension als auch die personale und soziale Dimension berücksichtigt.

Die kompetenz- und lernergebnisorientierte Formulierung der Lehrpläne soll zu einer Verbesserung des Unterrichtes beitragen und den Paradigmenwechsel von der Input- hin zur Output-Orientierung abbilden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016):

Zu § 1 (Lehrpläne):

In § 1 sind die Rahmenlehrpläne samt Anlagen für die jeweiligen Lehrberufe in alphabetischer Reihenfolge angeführt. Die Nummerierung der Anlagen erfolgt aufsteigend mittels arabischer Zahlen.

Zu §§ 2 und 3 (Rahmenlehrpläne und Zusätzliche Lehrplanbestimmungen):

Diese Bestimmungen regeln, weitestgehend in Entsprechung der §§ 2 und 3 der aktuellen Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. Nr. 430/1976, die Ermächtigungen der Landesschulräte zur Erlassung zusätzlicher oder abweichender Lehrplanbestimmungen gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes. § 2 betrifft all jene Rahmenlehrpläne, in denen ein Rahmen für die Gesamtstundenanzahl (zB Bankkaufmann/Bankkauffrau: Rahmen von 1 260 bis 1 440 Unterrichtsstunden) bzw. für die Stundenzahl eines Unterrichtsgegenstandes vorgesehen ist. Diesfalls haben die Landesschulräte das Stundenausmaß innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzulegen. Neu hinzu kommt in § 3 Abs. 10 die Ermächtigung, Abweichungen für Schülerinnen und Schüler mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache unter Berücksichtigung der sprachlichen Einschränkung, geeigneter Förderungsmöglichkeiten sowie der grundsätzlichen Aufgabe der Berufsschule, vorzunehmen.

Zu § 4 (Verlängerte Lehre und Teilqualifikation gemäß § 8b Abs. 1 und 2 des Berufsausbildungsgesetzes)

In Entsprechung des § 3a der derzeit geltenden Lehrplanverordnung werden die Landesschulräte ermächtigt, zusätzliche Lehrplanbestimmungen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die gem. § 8 b Berufsausbildungsgesetz ausgebildet werden, zu erlassen. Durch die Novelle BGBl. I Nr. 78/2015 zum Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, ist der Begriff „Integrative Berufsausbildung“, unter dem zum einen der Ausbildungsweg der verlängerten Lehrzeit gemäß § 8b Abs. 1 BAG zur Erlangung eines vollen Lehrabschlusses und zum anderen der Erwerb einer Teilqualifikation (Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufs) gemäß § 8b Abs. 2 leg. cit., wenn die Erreichung eines Lehrabschlusses nicht möglich ist, subsummiert wurden, aufgrund der dem Begriff

innewohnenden diskriminierenden Tendenz im BAG entfallen. Dies wurde sowohl in § 4 der neu zu erlassenden Lehrplanverordnung als auch in § 3a der derzeit geltenden Lehrplanverordnung umgesetzt.

Zu § 5 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das In- und Außerkrafttreten der neuen Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Lehrpläne für Berufsschulen (Lehrplan 2016).

§ 5 Abs.1 entspricht dem § 5 Abs.1a der derzeit geltenden Verordnung und ermächtigt die Landesschulräte, die in der Lehrplanverordnung vorgesehenen Inkrafttretenstermine um bis zu einem Jahr zu verschieben, soweit dies aus organisatorischen Gründen (zB aus Gründen der Lehrerinnen- und Lehrerversorgung oder aus räumlichen Gründen) erforderlich ist. Gleichzeitig ist ein in diesem Zusammenhang allenfalls erforderliches Verschieben des Außerkrafttretens von Anlagen gemäß den nachstehenden Absätzen vorzunehmen.

In § 5 Abs. 2 wird das Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 2016 sowie hinsichtlich der weiteren Klassen jeweils mit 1. September der Folgejahre klassenweise aufsteigend festgelegt.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachung der Religionslehrpläne):

Mit dieser Bestimmung werden die von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassenen Lehrpläne für den Religionsunterricht bekannt gemacht.

Zu Artikel 3 (Änderung der Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen):

Zu Z 1 bis 14 (§ 1):

Durch die neu zu erlassende Lehrplanverordnung (siehe die Erläuterungen zu Art. 1) entfällt ein Großteil der in der aktuellen Lehrplanverordnung enthaltenen Rahmenlehrpläne. Weiter Bestandteil der Verordnung über die Lehrpläne für Berufsschulen, BGBl. Nr. 430/1976, sind folgende Lehrpläne:

- Sattlerei (Anlage A/2/2)
- Gold-, Silber- und Perlensticker (Anlage A/2/3)
- Handschuhmacher (Anlage A/2/4)
- Miedererzeuger (Anlage A/2/10)
- Brau- und Getränketechnik, Destillateur (Anlage A/3/4)
- Präparator (Anlage A/3/7)
- Blumenbinder und -händler (Florist) (Anlage A/5/1)
- Friedhofs- und Ziergärtner (Anlage A/5/2)
- Garten- und Grünflächengestaltung (Anlage A/5/3)
- Bäcker/Bäckerin (Anlage A/6/1)
- Fleischverarbeitung, Fleischverkauf (Anlage A/6/2)
- Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau (Anlage A/6/3)
- Koch (Anlage A/6/4)
- Konditor (Zuckerbäcker) (Anlage A/6/5)
- Hotel- und Gastgewerbeassistent/Hotel- und Gastgewerbeassistentin (Anlage A/6/9)
- Systemgastronomiefachmann (Anlage A/6/10)
- Gastronomiefachmann/Gastronomiefachfrau (Anlage A/6/11)
- Reprografie (Anlage A/8/4)
- Waffen- und Munitionshändler (Anlage A/9/1)
- Großhandelskaufmann/Großhandelskauffrau (Anlage A/9/2)
- EDV- Kaufmann (Anlage A/9/14)
- Harmonikamacher/Harmonikamacherin (Anlage A/20/2)
- Blechblasinstrumentenerzeugung (Anlage A/20/3)
- Holzblasinstrumentenerzeugung (Anlage A/20/4)

- Streich- und Saiteninstrumentenbau (Anlage A/20/5)
- Buchbinder, Kartonagewarenerzeuger (Anlage A/22/1)
- Friseur und Perückenmacher (Stylist)/Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin) (Anlage A/23/1)

Zu Z 15 und 16 (§ 3 Abs. 12 und § 3a):

Siehe die Erläuterungen zu Art 1 §§ 2, 3 und 4.

Zu Z 17 (§ 4 Abs. 27):

Diese Bestimmung regelt das differenzierte In- und Außerkrafttreten der gegenständlichen Lehrplannovelle in Entsprechung des Inkrafttretens der neu zu erlassenden Lehrplanverordnung.

Weiters erfolgt die Berichtigung eines redaktionellen Versehens bei der Nummerierung der Absatzbezeichnungen.

Zu Z 18 und 19 (Anlage A Abschnitt III Unterabschnitt C):

Auf Grund des Entfalls zahlreicher Lehrplananlagen werden in Anlage A (Allgemeine Bestimmungen, Allgemeines Bildungsziel, Allgemeine didaktische Grundsätze, Unterrichtsprinzipien und gemeinsame Unterrichtsgegenstände der Berufsschulen) Abschnitt III (Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff, didaktische Grundsätze der einzelnen gemeinsamen Unterrichtsgegenstände) Unterabschnitt C (Berufsbezogene Fremdsprache) entsprechende redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Z 20 bis 37 (Anlagen A/2/3, A/6/5, A/9/1 und A/20/2):

In Anlage A/2/3 (Gold-, Silber- und Perlensticker) entfällt der Lehrberuf Maschinesticker, weshalb hinsichtlich der Überschrift sowie des Inhaltes der Lehrplananlage Änderungen vorzunehmen sind. Selbiges gilt für die Anlagen A/6/5 [Konditor (Zuckerbäcker); es entfällt Lebzelter und Wachszieher, Bonbon- und Konfektmacher], A/9/1 (Waffen- und Munitionshändler; es entfällt der Lehrberuf Einzelhandel) und A/20/2 (Harmonikamacher/Harmonikamacherin, es entfällt der Lehrberuf Orgelbau).

Zu Z 38:

Diese Bestimmung regelt den Entfall der Lehrplananlagen.